

**Verordnung
zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Amberg
(Baumschutzverordnung)**

vom

Aufgrund von § 20 Absatz 2 Nr. 7, § 22 Absatz 1 S. 1 und Absatz 2 und § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG), in Verbindung mit Art. 12 Absatz 1, Art. 43 Absatz 1, Absatz 2 Nr. 3, Art. 51 Absatz 1 Nr. 5 a des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – Bay-NatSchG) erlässt die Stadt Amberg folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich und Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst die Flächen innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne sowie der innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Amberg.
- (2) Zweck dieser Verordnung ist die Sicherung des Baumbestandes, um insbesondere
 - das Straßen- und Ortsbild zu beleben und zu gliedern,
 - innerörtliche Erholungsräume zu schaffen und zu erhalten,
 - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern und zu fördern,
 - das Stadtklima sowie die kleinklimatischen Verhältnisse zu erhalten, zu verbessern und der Luftreinhaltung zu dienen,
 - schädliche Umwelteinwirkungen abzuwehren sowie
 - bedeutende und vielfältige Lebensräume für die Tierwelt zu erhalten oder zu verbessern.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Verordnung werden im nachstehend bezeichneten Umfang geschützt.
- (2) Geschützt sind:
 - a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm,
 - b) mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn die Summe des Umfangs der beiden stärksten Stämme mindestens 80 cm beträgt und
 - c) Ersatzpflanzungen gemäß § 6 dieser Verordnung, unabhängig von ihrem Stammumfang.

Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 100 cm über den Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

- (3) Diese Verordnung gilt nicht für
- a) Wald im Sinne des Bayer. Waldgesetzes, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden,
 - b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und
 - c) Bäume in Kleingärten im Sinne des § 1 Absatz 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG).

§ 3 **Verbote**

- (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- (2) Ein Beseitigen liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden.
- (3) Ein Zerstören liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen.
- (4) Ein Beschädigen liegt insbesondere vor
- a) beim Kappen von Bäumen, wenn dabei ihre Kronen nicht fachgerecht - also nicht nach den anerkannten Regeln der Technik - geschnitten, verstümmelt oder künstlich klein gehalten werden,
 - b) beim Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
 - c) bei Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Kronenbereich der Bäume zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten). Dies ist auch der Fall, soweit insofern bei Baumaßnahmen die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ oder die RAS-LG 4 „Richtlinien für die Anlage von Straßen“ nicht eingehalten werden.
 - d) bei Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton oder ähnlichem),
 - e) beim Ausbringen von Herbiziden,
 - f) beim Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
 - g) beim Befahren und Beparken im Wurzelbereich, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört, sowie
 - h) bei Grundwasserabsenkungen oder –anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.

- (5) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
- a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b) die fachgerechte Kronenpflege (unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der ZTV-Baumpflege), die den Bestand der Bäume erhält,
 - c) die Behandlung von Wunden,
 - d) die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - e) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes und
 - f) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik wie die ZTV-Baumpflege sowie der Schnitt an Formgehölzen, Obstgehölzen und Kopfbäumen.
- (6) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Die Maßnahmen sind im Vorfeld möglichst mit der Stadt Amberg abzusprechen.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Die Stadt Amberg kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot
- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
 - b) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Baum zu beseitigen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - c) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - d) die Beseitigung des geschützten Baumes aus überwiegendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist oder
 - e) ein geschützter Baum einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.

§ 5

Genehmigungsverfahren

- (1) Die Zulassung einer Ausnahme ist rechtzeitig vor der beabsichtigten Durchführung der Maßnahme schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Amberg mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind. Gleiches gilt für alle geschützten Bäume, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Maßnahme betroffen sind. Die Stadt Amberg kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden Baumes verlangen.
- (2) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung einer Ausnahme ist schriftlich zu erteilen; im Einverständnis mit dem Antragsteller kann sie auch elektronisch erfolgen. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Sie ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen; auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.
- (3) Wird die Maßnahme durch ein Vorhaben veranlasst, das nach anderen Rechtsvorschriften gestattungsbedürftig ist, so ist der Antrag unter Beifügung der nach Absatz 1 vorzulegenden Planunterlagen bei der für dieses Verfahren zuständigen Behörde einzureichen. In diesem Verfahren wird die Ausnahmegenehmigung durch die nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Gestattung ersetzt; sie darf nur unter den Voraussetzungen des § 4 und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde erteilt werden.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung für die Beseitigung eines Baumes wird in der Regel nur außerhalb der Vogelbrutzeit, deren gesetzlicher Schutz vom 1. März bis 30. September geht, erteilt. Andernfalls wäre ein Gutachten vorzulegen, welches belegt, dass keine besonders geschützten Tiere, wie Vögel oder Fledermäuse, durch diese Beseitigung beeinträchtigt werden.

§ 6

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:
 - a) Beträgt der Stammumfang des beseitigten Baumes maximal 130 cm, ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von 14 bis 16 cm nachzupflanzen,
 - b) bei einem größeren Stammumfang als 130 cm ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 50 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen.

Dabei sind die weiteren Vorgaben in der Ausnahmegenehmigung zu beachten.

- (2) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem der zur Beseitigung freigegebene Baum stand. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Gehölze zu verwenden. Wenn die Grundstücksgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Stadt Amberg auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.

- (3) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Verordnung. Als Nachweis der Ersatzpflanzung können der Kaufbeleg und Fotos der Pflanzung verlangt werden.
- (4) Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dies möglich ist, hat er eine Ausgleichzahlung in Höhe von 800 € je Baum (hierin enthalten sind der Wert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Fertigstellungspflege), der nach Absatz 1 zu pflanzen wäre, an die Stadt Amberg zu entrichten. Die Stadt Amberg verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen.

§ 7

Folgebeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmege-
nehmigung nach § 4 einen geschützten Baum beseitigt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung
oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 6 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmege-
nehmigung nach § 4 einen geschützten Baum beschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verän-
dert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit
dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs
nach § 6 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Baum beseitigt, zerstört oder beschädigt, so ist der Eigentümer
oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines
Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er ge-
genüber der Stadt Amberg die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Absatz 1 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu fünf-
zigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen den Verboten des § 3 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verän-
dert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmege-
nehmigung zu sein,
 - b) in einem Antrag nach § 5 auf Zulassung einer Ausnahme falsche und oder unvollständige An-
gaben über geschützte Bäume macht,
 - c) die nach § 6 vorgeschriebenen Ersatzpflanzungen nicht oder unvollständig durchführt oder
unterhält bzw. keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder
 - d) seiner Verpflichtung zur Folgebeseitigung gemäß § 7 nicht nachkommt.

- (2) Nach Art. 57 Absatz 1 Nr. 7 des Bayerischen Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage gemäß § 5 oder § 6 nicht erfüllt.

§ 9

Sonderbestimmungen

Von dieser Verordnung unberührt bleiben

- a) alle weitergehenden naturschutzrechtlichen Verordnungen und Anordnungen im Einzelfall,
- b) Bindungen für Bepflanzungen sowie für die Erhaltung von Bäumen in Bebauungsplänen.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Amberg (Baumschutzverordnung) vom 17. Dezember 2002 außer Kraft.